

An die

**MUSIKSCHULE PAPAGENO  
 IN DER EV. KIRCHENGEMEINDE RONDORF e.V.  
 Carl-Jatho-Straße 1**

**50997 Köln (Rondorf)**

VORSTAND DES MUSIKSCHULE PAPAGENO IN  
 DER EV. KIRCHENGEMEINDE RONDORF

**Nadja Benz** (Erste Vorsitzende und Schatzmeister),  
 Pfarriusstraße 3, 50935 Köln, (02 21) 4 00 28 54

**Sandra Beyer** (Zweite Vorsitzende und Schriftführer),  
 Hahnenstr. 60, 50997 Köln, (0 22 33) 92 88 55

**Almut Postelt** (Beisitzer),  
 Uhuweg 45, 50997 Köln, (0 22 33) 2 13 33

**Kit Piehler** (Beisitzer),  
 Goethestraße 30, 50968 Köln, (02 21) 38 01 09

Pfarrer **Dr. Thomas Hübner** (Beisitzer),  
 Carl-Jatho-Straße 1, 50997 Köln, (0 22 33) 92 21 64

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft im  
**Musikschule Papageno in der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf e.V.**  
 (im folgenden „Musikschule Papageno“)

Ich möchte der Musikschule Papageno einen Jahresbeitrag in Höhe von ..... €  
 zukommen lassen und zwar in folgender Weise:

- a | Ich werde den Betrag
- in monatlichen Raten
  - in vierteljährlichen Raten
  - jährlich einmal

auf das Konto der Musikschule Papageno  
 Nr. 380 323 4042 bei der Kölner Bank  
 Geschäftsstelle Rondorf (BLZ 371 600 87)  
 überweisen.

- b | Ich ermächtige die Musikschule Papageno  
 hiermit, den Betrag von meinem Konto
- in monatlichen Raten
  - in vierteljährlichen Raten
  - jährlich einmal

Nr.: .....

BLZ: .....

bei der .....  
 per Lastschrift abzubuchen.

- c | Der Betrag soll
- in monatlichen Raten
  - in vierteljährlichen Raten
  - jährlich einmal
- bei mir abgeholt werden.

- d | Ich werde den Betrag beim Schatzmeister  
 (z. Z. Nadja Benz, Pfarriusstraße 3, 50935 Köln)
- in monatlichen Raten
  - in vierteljährlichen Raten
  - jährlich einmal
- abgeben.

Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch  
 nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgestellt.  
 Bitte Entsprechendes ankreuzen:

Eine Spendenbescheinigung erwünscht:  
 ja     nein

Name und Adresse in Durckschrift wiederholen:

.....

.....

.....

Telefon-Nr.: .....

Ort .....

Datum .....

Unterschrift .....

für Fensterkuvert hier falten

# SATZUNG

## des Musikschule Papageno in der Ev. Kirchengemeinde Rondorf e.V.

### 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Musikschule Papageno in der Ev. Kirchengemeinde Rondorf e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 50997 Köln (Rondorf).

### 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Der Verein ist berechtigt, talentierte Schüler dadurch zu fördern, daß Kursgebühren ganz oder teilweise erlassen werden bzw. daß diese ganz oder teilweise unentgeltlich zusätzlichen Musikunterricht erhalten. Weiterhin darf der Verein Musikaufführungen durchführen (zur Kostendeckung gegen Entgelt), den Besuch von Kinderkonzerten organisieren, Austauschprojekte durchführen, sonstige Projektarbeiten (z.B. Probenwochenende in der Eifel) veranstalten sowie sonstige Veranstaltungen durchführen, die der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dient (z.B. eine Fahrt zu einem Instrumentenbauer), um dadurch die Entwicklung der Schule zu fördern.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

### 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Zeitraum von der Gründung bis zum 31. Dezember 2005 stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar.

### 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf und Freunde der Gemeinde werden.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

### 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

5.2 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschuß oder Streichung der Mitgliedschaft.

6.2 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist zu einem jeden Monatsende ohne besondere Frist zulässig.

6.3 Der Ausschuß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand und informiert das betreffende Mitglied mit dem Hinweis auf eine Einspruchsmöglichkeit innerhalb von vier Wochen. Bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vorher den Termin der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschuß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der

Ausschuß des Mitglieds wird vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand bzw. im Falle eines Einspruchs mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschuß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

6.4 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

### 7 Mitgliederbeiträge

7.1 Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 0,50 monatlich. Konfirmierte Jugendliche und junge Erwachsene, die sich noch in der Schule und Berufsausbildung befinden, können mit einem Mitgliedsbeitrag von EUR 0,30 monatlich Mitglied werden.

7.2 Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.

7.3 Weitere Einzelheiten kann eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung regeln.

### 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

8.1 der Vorstand;

8.2 die Mitgliederversammlung.

### 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen einer der Erste Vorsitzende und ein weiterer der Zweite Vorsitzende ist. Der Zweite Vorsitzende ist zugleich Schriftführer. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Schatzmeister.

9.2 Bezüglich der Vorstandswahl ist das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf berechtigt, einen Wahlvorschlag zu machen, der mindestens drei Personen enthalten soll. Aus diesem Wahlvorschlag sind drei Mitglieder des Vorstandes zu wählen; sofern der Wahlvorschlag weniger als drei Personen umfaßt, sind diese zu wählen.

9.3 Vorstehende Ziffer 9.2 gilt nicht, wenn die Förderung des Vereins durch die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf (z.B. unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten oder von Musikinstrumenten) an den Verein in wesentlichem Umfang endet. Wesentlich in diesem Sinn ist die Einschränkung der Nutzung zu mehr als 75 %. In diesem Fall sind spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Förderung Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen.

9.4 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 Satz 3 werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu geschehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen; diese Nachwahl muß auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder verändert werden.

9.5 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### 10 Aufgaben des Vorstandes

10.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

10.2 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

10.3 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen,

insbesondere aber die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen.

10.4 Der Schatzmeister führt ordnungsmäßig Buch über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen und hat der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluß mit Einnahme- und Ausgaberechnung, Vermögensübersicht und Erläuterungen vorzulegen. Ferner soll er für das jeweilige Geschäftsjahr, jedoch erstmals für das Geschäftsjahr 2007, einen Haushaltsplan erstellen. Der Haushaltsplan soll auf der einen Seite die Positionen Umlagen für Kurse, allgemeine Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, spezielle Zuwendungen in Form von Spenden für einzelne Projekte sowie sonstige Einnahmen enthalten, die nach der Vorstellung des Vorstandes für das kommende Geschäftsjahr zu erwarten sind. Auf der Ausgabenseite sollen die Positionen Vergütungen der Dozenten, Kosten von Einzelprojekten (und, sofern dies möglich ist, eine Bezeichnung des jeweiligen Projektes), Kosten für allgemeine Verwaltung sowie sonstige Ausgaben aufgeführt werden. Jahresabschluß und Haushaltsplan bedürfen der Verabschiedung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

10.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 11 Mitgliederversammlung

11.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

11.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

11.2.1 Jahresbericht,

11.2.2 Bericht über den Jahresabschluß durch den Schatzmeister und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses,

11.2.3 Beschlußfassung über den Haushaltsplan (soweit erforderlich),

11.2.4 Entlastung des Vorstandes,

11.2.5 Wahlen (soweit erforderlich).

11.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen in der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuß, der aus zwei, hierzu befähigten und dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern besteht.

11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.

11.5 Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

11.6 Von der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Es ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

### 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

12.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

12.3 Vor Verwendung des Restvermögens ist das zuständige Finanzamt hinzuzuziehen.

12.4 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf in Köln-Rondorf. Wenn eine Verwendung des Vermögens gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung nicht mehr möglich ist, darf die Kirchengemeinde das Vermögen nur für ihre eigenen kirchlichen Zwecke in Form der Förderung der Kirchenmusik verwenden.

\* \* \*